



2.2 Inventare: Schutzinventare und Hinweisinventare

Grundlage des Schutzes ist die Inventarisierung. In den Inventaren werden alle schützenswerten Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler einer Gemeinde erfasst, beschrieben und bewertet. Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz (PBG) können die Gemeinden neu zwischen zwei Schutzmodellen wählen. Beide Modelle sind mit einer Inventarisierung verbunden, entweder in Form eines Schutzinventars oder eines Hinweisinventars. Die Erarbeitung der Inventare erfordert spezifisches Fachwissen. Die folgenden Erläuterungen und angehängten Informationsblätter beantworten Fragen zur Inventarisierung, zur Erarbeitung, Festsetzung und Anwendung, zur Anpassung und Finanzierung der Inventare, ebenso zum Übergangsrecht bei den Schutzinventaren. Damit wird Gemeinden, die ihre Schutzobjekte neu in einem Schutzinventar erfassen, ein bestehendes Hinweisinventar im Hinblick auf eine neue Schutzverordnung revidieren oder erstmals ein solches erstellen wollen, eine Hilfestellung geboten.

« Pflegen und schützen kann man nur, was man kennt. »

Bernhard Anderes prägte mit diesem Leitsatz die ersten Ortsbildinventare des Kantons ab 1972.

2.2.1 Einleitung

Voraussetzung, um die schätzenswerten Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler festzulegen, sind gute Kenntnisse des Bau- und des Fundstellenbestandes und der Siedlungsentwicklung eines Ortes. Dazu ist eine Bestandesaufnahme bzw. ein Inventar (Hinweisinventar, Ortsbildinventar usw.) zu erstellen. Die wichtigste Funktion eines Inventars ist es, einen Überblick zu verschaffen, indem aus dem gesamten baulichen bzw. Grundstücksbestand diejenigen Objekte bezeichnet werden, bei denen die Vermutung besteht, es handle sich um ein Schutzobjekt im Sinne von Art. 115 Bst. g und h des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Eine Bestandesaufnahme – ein Hinweis- oder Ortsbildinventar – ist nicht dasselbe wie ein Schutzinventar nach Art. 118f. PBG. Ein Schutzinventar gemäss PBG ist zusätzlich behördenverbindlich und zeichnet sich durch eine Negativwirkung aus ([vgl. Abschnitt 2.2.4.3 unten](#)).

Die Inventare sind wichtige Arbeitsgrundlagen bei Planungs- und Bauprojekten. Sie sind nicht eigentümergebunden (ausgenommen die Negativwirkung der PBG-Schutzinventare). Durch die Darstellung aller möglichen Schutzobjekte in einem Inventar entsteht nicht nur ein kulturgeschichtlich wertvoller (Über-) Blick auf das Gemeindegebiet. Die Gesamtsicht ermöglicht auch eine sichere Wertung, Würdigung und Abwägung im Einzelfall und trägt damit wesentlich zur Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen der Behörden und zur Rechtssicherheit bei. Inventare bilden so für die zuständigen Behörden eine unabdingbare fachliche Grundlage für Unterschutzstellungsentscheide.

2.2.2 Schutzmodelle und Inventare

Die politischen Gemeinden können mit dem neuen PBG zwischen *zwei Schutzmodellen* (Inventarmodell, Schutzverordnungsmodell) wählen. Beide Modelle benötigen in einem ersten Schritt eine Inventarisierung (Bestandesaufnahme). Die Modelle unterscheiden sich jedoch darin, wie die Inventarisierung umzusetzen ist und welche Rechtswirkung sie entfaltet:

Gemeinden können wählen zwischen:
 Inventarmodell mit Schutzinventar
 und
 Schutzverordnungsmodell
 mit Hinweisinventar

→ 2 PLANEN 2.3 Unterschützstellung,
 Abschnitt 2.3.2

- a) Wählt die Gemeinde das Inventarmodell, erfasst und beschreibt sie alle schutzwürdigen Baudenkmäler und/oder archäologischen Denkmäler auf dem Gemeindegebiet in einem behördenverbindlichen *Schutzinventar* nach Art. 118–120 PBG. Über die grundeigentümerverbindliche Unterschützstellung wird erst entschieden, wenn ein konkreter Anlass wie z.B. ein Bauvorhaben oder ein Provokationsbegehren vorliegt (*zweistufiges Inventarmodell*). Im Rahmen der Bestandesaufnahme werden Objekte auf ihre Denkmaleigenschaft geprüft und abhängig davon ins Schutzinventar aufgenommen oder nicht.
- b) Wählt die Gemeinde das Schutzverordnungsmodell, kann sie wie bis anhin die schützenswerten Baudenkmäler und/oder archäologischen Denkmäler mit einer *Schutzverordnung* nach Art. 121 Abs. 1 Bst. a PBG direkt grundeigentümerverbindlich unter Schutz stellen (*einstufiges Schutzverordnungsmodell*). Für eine neue bzw. die Gesamtrevision einer bestehenden Schutzverordnung ist für Baudenkmäler ein sogenanntes *Hinweisinventar* zu erstellen (bisher in der Regel als Ortsbildinventar bezeichnet). Daraus können die baulichen Objekte für die neue Schutzverordnung entnommen werden. Für die archäologischen Denkmäler besteht mit dem archäologischen Fundstelleninventar der Kantonsarchäologie bereits ein den ganzen Kanton abdeckendes Hinweisinventar.
- c) Die beiden Modelle können auch kombiniert werden. Es können z.B. bisher schon geschützte Einzelobjekte sowie Ortsbildschutzgebiete und archäologische Denkmäler neu in ein Schutzinventar übernommen und gleichzeitig in der geltenden Schutzverordnung belassen werden (damit nicht bereits bestehender Schutz aufgehoben wird). Zusätzlich können neue schützenswerte Einzelobjekte ins Schutzinventar aufgenommen werden. Denkbar ist aber auch, dass alle schützenswerten Einzelobjekte, Ortsbilder und Ensembles neu ins Schutzinventar aufgenommen werden und dann die im Inventar erfassten Ortsbilder und Ensembles durch Belassung in der bzw. durch Aufnahme in die Schutzverordnung eigentümerverbindlich geschützt werden, während Einzelobjekte über das Inventarmodell im Einzelfall durch Verfügung, z.B. durch Baubeschränkungen und Auflagen in der Baubewilligung unter Schutz gestellt werden.

Jede Gemeinde hat periodisch (d.h. wenigstens alle 15 Jahre) den Bestand an schützenswerten Objekten innerhalb eines bestimmten Gebiets nach anerkannten fachlichen Grundsätzen in einem Inventar zu erfassen. Dies ergibt sich unabhängig vom gewählten Modell aus dem kantonalesgesetzlichen Auftrag, Schutzobjekte wie Baudenkmäler und archäologische Denkmäler zu schonen und, soweit das öffentliche Interesse an ihnen überwiegt, dauernd zu erhalten (Art. 114 PBG). Der gleiche Auftrag ergibt sich auch aus dem Bundesrecht. Danach sind Baudenkmäler und archäologische Denkmäler mittels Schutzzonen oder anderer geeigneter Massnahmen zu schützen (Art. 17 RPG). Voraussetzung für eine sachgerechte Auswahl der schützenswerten Objekte aus dem Gesamtbestand der Objekte ist das Vorliegen sachgerechter fachlicher Grundlagen.

2.2.3 Allgemeines zur Inventarisierung

Die Inventarinhalte und die Anforderungen an die Inventarisierung (Ablauf, Kriterien für die Auswahl der Objekte usw.) sind bei Schutzinventaren und Hinweisinventaren grundsätzlich gleich. In beiden Fällen richten sich die Inhalte nach dem Denkmalbegriff des PBG, und die Inventarisierung hat nach anerkannten fachlichen Grundsätzen zu erfolgen.

Es gibt jedoch einen Unterschied zwischen Baudenkmälern einerseits und archäologischen Denkmälern andererseits. Bei den *archäologischen Denkmälern* kann auf das bestehende Fundstelleninventar der Kantonsarchäologie und den kantonalen Richtplan zurückgegriffen werden bzw. können deren Inhalte übernommen werden. Deshalb erübrigt sich die Erstellung *eines kommunalen archäologischen Hinweisinventars*.

Art. 115 Bst. g und h PBG «Denkmalbegriff»

→ 1 INTRO 1.4 Schutzobjekte

Art. 120 Abs. 1 PBG «anerkannte Grundsätze»

Um einen einheitlichen, auf anerkannten fachlichen Grundsätzen basierenden Vollzug sicherzustellen und auf Gemeinde- und Kantonsebene wirksam zusammenzuarbeiten, haben die Kantonale Denkmalpflege und die Kantonsarchäologie Anleitungen und Arbeitshilfen erstellt, welche die Gemeinden bei der Erarbeitung der Inventare unterstützen sollen:

- je ein Informationsblatt zur Inventarisierung von Baudenkmalern und archäologischen Denkmälern (fachliche Anforderungen);
- je ein Inventarblatt (Vorlage) für Baudenkmalere und für archäologische Denkmäler;
- ein Musterinventar für Baudenkmalere und archäologische Denkmäler (Auszug).

- Anhang 1: Informationsblatt Inventare Baudenkmalere inkl. Musterinventarblatt
- Anhang 2: Informationsblatt Inventare Archäologische Denkmäler inkl. Musterinventarblatt
- Anhang 3: Musterinventare Baudenkmalere und archäologische Denkmäler

2.2.4 Schutzinventare

2.2.4.1 Erstellung: Zuständigkeiten und Verfahren

Entscheidet sich eine Gemeinde für das zweistufige Inventarmodell, werden die schützenswerten baulichen und archäologischen Objekte in einem Schutzinventar erfasst und fachlich beschrieben. Das Schutzinventar ist von der Gemeinde unter Mitwirkung der Bevölkerung und in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen für Denkmalpflege und Archäologie zu erstellen. Betroffene Grundeigentümer sind vorgängig anzuhören. Die zuständigen kantonalen Stellen bezeichnen im Inventar jene Objekte, die von nationaler oder kantonalen Bedeutung sind, die politischen Gemeinden die Objekte von lokaler Bedeutung.

Art. 118 Abs. 1 PBG «Inhalt»

Art. 120 Abs. 1 PBG «Erstellung»

Art. 119 Abs. 1 Bst a und b PBG «Einstufung national, kantonal, lokal»

2.2.4.2 Verfahren der Inkraftsetzung

Das Schutzinventar wird von der zuständigen Gemeindebehörde, in der Regel durch Beschluss des Gemeinde- oder Stadtrates, erlassen. Für seine Rechtsgültigkeit bedarf es der Genehmigung des Departementes des Innern. Dieses erteilt die Genehmigung, wenn das Inventar die Objekte von nationaler und kantonalen Bedeutung vollständig auführt.

Art. 118 Abs. 1 und Art. 120 Abs. 2 PBG «Erlass»

Art. 120 Abs. 2 PBG «Genehmigung»

Schutzinventare sind öffentlich und werden durch das Kantonale Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) im GIS des Kantons publiziert (vgl. Abschnitt 2.2.7 unten). Der Abteilung Geoinformation des AREG sind analog zu den Schutzverordnungen die entsprechenden Datensätze und die Inventarblätter in elektronischer Form abzugeben.

2.2.4.3 Rechtswirkung/Vorgaben zur Anwendung

Mit der Aufnahme eines Objekts ins Schutzinventar wird festgestellt, dass für dieses eine *Vermutung bezüglich seiner Schutzwürdigkeit* besteht. Das Objekt ist damit noch nicht formellrechtlich (eigentümerverbindlich) geschützt. Die Aufnahme eines Objekts ins Schutzinventar ist vielmehr Voraussetzung für seine eigentümerverbindliche Unterschutzstellung. Was nicht im Inventar erfasst wurde, kann später nicht unter Schutz gestellt werden (*Negativwirkung des Schutzinventars*). Davon ausgenommen sind Entdeckungen. Eine Entdeckung kann nur neu in Erscheinung getretene Objekte oder Teile von Objekten betreffen, die den zuständigen Behörden in ihrem kulturellen Zeugniswert bislang nicht bekannt waren. Beispiele dafür sind bisher unbekannte Bauteile und Ausstattungen (z.B. Wandmalereien und Tapeten) oder neu entdeckte archäologische Fundstellen oder Funde, bzw. die Erweiterung des Perimeters einer bereits bekannten schützenswerten archäologischen Stätte.

Art. 118 Abs. 2 PBG «Negativwirkung Schutzinventar»

Art. 118 Abs. 2 und 124 PBG «Ausnahme Entdeckungen»

Die Aufnahme ins Schutzinventar *verpflichtet* die Behörden, dafür zu sorgen, dass die enthaltenen Schutzobjekte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben geschont werden und, wo das öffentliche Interesse überwiegt, dauernd erhalten bleiben. Diese Pflicht gilt nicht nur für gemeindeeigene Bauten, sondern auch bei anderen Tätigkeiten, insbesondere bei der Festlegung der Ortsplanung (kommunale Richtplanung, kommunale Nutzungspläne wie z.B. Schutzverordnungen) und bei der Erteilung von Baubewilligungen.

Art. 114 Abs. 2 PBG «Selbstverpflichtung/ Behördenverbindlichkeit»

Art. 116 PBG «Provokationsverfahren»

Gegen die Aufnahme eines Objekts ins Inventar kann *kein Rechtsmittel* ergriffen werden, da der Eintrag nur behördenverbindlich bzw. eine Sachverhaltsdarstellung ist. Ebenso wenig hat die Eigentümerin oder der Eigentümer An-

spruch auf eine Entschädigung als Folge der Inventarisierung. Der Eigentümerin oder dem Eigentümer steht jedoch jederzeit offen, ein *Provokationsverfahren* einzuleiten. In diesem Verfahren entscheidet die Gemeinde, ob ein Objekt unter Schutz gestellt oder ob es aus dem Inventar entlassen wird.

Art. 119 Abs. 2 PBG, «Gesamtrevision»

2.2.4.4 Anpassungen

Das Schutzinventar ist wenigstens alle *15 Jahre gesamthaft* an wesentlich veränderte Verhältnisse anzupassen (Gesamtrevision). «Wesentlich veränderte Verhältnisse» liegen beispielsweise vor, wenn ein Objekt nicht mehr als schützenswert erscheint, weil es verfallen ist oder weil ein Objekt in Folge eines rechtlichen Verfahrens nach Erteilung der Abbruchbewilligung abgebrochen wurde. Verändert sind die Verhältnisse auch, wenn eine neue Zeitepoche an Bauwerken ins Inventar aufgenommen werden soll oder wenn es zu einer fachlich begründeten neuen Beurteilung über die Schutzwürdigkeit eines Objekts gekommen ist.

Art. 119 Abs. 3 PBG «Anpassungen im Einzelfall»

Anpassungen des Schutzinventars *im Einzelfall*, d.h. insbesondere die nachträgliche Aufnahme eines Objekts als Folge eines Baugesuchs, sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt aber die Anpassung bei Entdeckungen (vgl. zum Begriff «Entdeckungen» die Ausführungen oben). Anpassungen sind auch dann möglich, wenn der Bund seine Inventare und Verzeichnisse im Rahmen von regelmässigen Überprüfungen überarbeitet. Verändertem Bundesrecht muss aufgrund von dessen Vorrang (Art. 49 BV) Rechnung getragen werden.

Art. 120 Abs. 1 und 2 PBG, Art. 11 Abs. 2 PBV
«Vorgehen bei Entdeckungen»

Im *Fall einer Entdeckung* ist das Schutzinventar von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle *anzupassen*. Die Anpassung bedarf der Genehmigung des Departementes des Innern.

Nachführungen: Art. 11 Abs. 1 PBV;
Vermerk infolge Unterschutzstellung oder bei Abbruch oder Beseitigung

Wird ein im Schutzinventar erfasstes Objekt auf Grundlage einer Bau- oder Abbruchbewilligung abgebrochen oder beseitigt, wird empfohlen, dieses im Inventar zu belassen und das entsprechende Inventarblatt mit einem *Vermerk zu versehen bzw. nachzuführen*. Ebenso mit einem Vermerk haben die Gemeinden das entsprechende Inventarblatt nachzuführen, wenn ein Objekt grundeigentümergebunden unter Schutz gestellt wird. Da das Schutzinventar auch bei der Kantonalen Denkmalpflege und der Kantonsarchäologie aufliegt und über das GIS des Kantons abgerufen werden kann, sind beiden Stellen und der Abteilung Geoinformation des AREG entsprechende Nachführungen zu melden bzw. in elektronischer Form (Datensatz, Inventarblatt) abzugeben. Nur so ist gewährleistet, dass die bei den kantonalen Stellen aufliegenden bzw. die im GIS publizierten Inventare aktuell sind.

Meldepflicht bei Nachführungen

2.2.5 Hinweisinventare

Art. 121 Abs. 2 PBG «Unterschutzstellung, Einbezug zuständige kantonale Fachstellen»

2.2.5.1 Erstellung: Zuständigkeiten und Verfahren

Die für das einstufige Schutzverordnungsmodell zu erarbeitenden Hinweisinventare fallen grundsätzlich nicht unter die PBG-Bestimmungen zu den Schutzinventaren. Es empfiehlt sich aber, Hinweisinventare ebenfalls *in Zusammenarbeit* mit den zuständigen kantonalen Fachstellen zu erarbeiten. Dies *erstens*, weil die Kantonale Denkmalpflege und die Kantonsarchäologie rechtzeitig in das Verfahren zum Erlass oder zur Änderung einer Schutzverordnung einzubeziehen sind, wenn Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betroffen sind. *Zweitens* müssen Schutzverordnungen vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) genehmigt werden. Aus den gleichen Gründen ist es angezeigt, dass auch in Hinweisinventaren die zuständigen kantonalen Fachstellen jene Objekte bezeichnen, denen kantonale oder nationale Bedeutung zukommt.

Art. 38 PBG, «Genehmigung Schutzverordnung»

2.2.5.2 Verfahren der Inkraftsetzung

Das Hinweisinventar muss weder durch offiziellen Beschluss des Gemeinde- oder Stadtrates erlassen noch durch den Kanton (Departement des Innern) genehmigt werden. Die Vorgaben des PBG betreffend Inkraftsetzung der Schutzinventare gelten für Hinweisinventare grundsätzlich nicht. Es ist einzig ein behördeninternes Arbeitsinstrument. Da es keine direkte Aussenwirkung entfaltet, ist es auch nicht anfechtbar.

2.2.5.3 Rechtswirkung/Vorgaben zur Anwendung

Das Hinweisinventar ist in der Regel Grundlage für eine Schutzverordnung. Es entfaltet keine Negativwirkung wie die Schutzinventare, d.h. die Aufnahme eines Objekts ins Hinweisinventar ist nicht Voraussetzung für seine eigentümergebundene Unterschutzstellung. Unterschutzstellungen sind grundsätzlich auch ohne Aufnahme ins Hinweisinventar möglich. Mit der Aufnahme ins Inventar wird bei den Hinweisinventaren einzig dargetan, dass für ein Objekt aus fachlicher Sicht eine Vermutung bezüglich seiner Schutzwürdigkeit besteht.

2.2.5.4 Anpassungen

Hinweisinventare können jederzeit, d.h. nicht nur im Rahmen einer periodischen Gesamtrevision oder bei Entdeckungen, angepasst oder nachgeführt werden. Die Vorgaben des PBG betreffend Anpassung der Schutzinventare gelten für Hinweisinventare grundsätzlich nicht.

2.2.6 Kantonsbeiträge an Inventarisierungen

Auftraggeber für die Erstellung eines Schutz- oder Hinweisinventars und verantwortlich für die Finanzierung der entsprechenden Arbeiten ist die *Gemeinde*. Die Kantonale Denkmalpflege kann einen *finanziellen Beitrag* an die Inventarisierung leisten, der in der Regel 30 Prozent der Gesamtkosten beträgt. Die Leistungen von Kanton und Gemeinde sowie Verfahren und Ablauf der Inventarisierung werden zwischen beiden Parteien durch *Vereinbarung* geregelt. Die *Ausrichtung* eines Kantonsbeitrags *setzt dabei u.a. voraus*, dass die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt und durch die kantonale Denkmalpflege begleitet werden und das Inventar bezüglich der Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung vollständig und nachvollziehbar ist.

Art. 32 Abs. 1 Bst. c KEG «Kantonsbeiträge»

Art. 12 Abs. 1 VUKG «Vereinbarung zu Leistungen und Ablauf»

Art. 7 VUKG «Voraussetzungen für Kantonsbeiträge»

Die Kantonsarchäologie führt bereits ein laufend aktualisiertes Inventar aller bekannten archäologischen Fundstellen im Kanton (*archäologisches Fundstelleninventar*). Dieses bildet die Basis für die Erstellung des archäologischen Schutzinventars durch die Gemeinde.

2.2.7 Veröffentlichung

Schutzinventare sind öffentlich und liegen bei den jeweiligen politischen Gemeinden und bei der Kantonalen Denkmalpflege (Schutzinventar Baudenkmäler) oder der Kantonsarchäologie (Schutzinventar archäologische Denkmäler, archäologisches Fundstelleninventar des Kantons) zur Einsicht auf. Die Inventare können von jeder Person eingesehen werden. Es muss dafür kein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht werden. Schutzinventare können zudem auf dem Geoportal des Kantons St.Gallen (GIS-Portal) eingesehen werden.

Art. 120 Abs. 3 «Öffentlichkeit und Zugang»

Schutzinventare sind unter folgender Adresse auf dem kantonalen Geoportal einsehbar:
<https://www.geoportal.ch/ch>

Für *Hinweisinventare* gelten betreffend Zugang die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes (sGS 140.2; abgekürzt OeffG). Grundsätzlich hat jede Person, ohne dass sie ein besonderes Interesse geltend machen muss, ein Recht auf Zugang zu den Hinweisinventaren nach Massgabe des ÖeffG. Es gelten damit betreffend Zugang die gleichen Grundsätze wie beim Schutzinventar.

2.2.8 Übergangsrecht zu Schutzinventaren

Schutzinventare sollen nach Art. 176 Abs. 1 PBG innert 15 Jahren ab Vollzugsbeginn des PBG, d.h. bis spätestens 1. Oktober 2032, erlassen oder an das neue Recht angepasst werden. Da der Erlass eines Schutzinventars für die Gemeinden fakultativ ist, ist das keine zwingende Frist. Ein Schutzinventar im Sinn von Art. 176 Abs. 1 PBG liegt erst vor, wenn dieses vom Departement des Innern genehmigt ist (vgl. Art. 120 Abs. 2 PBG und Art. 10 Bst. b PBV). Nach Art. 176 Abs. 3 PBG kann nach Ablauf der Frist von Abs. 1 das Departement des Innern anstelle der politischen Gemeinde das Schutzinventar erlassen, wenn die politische Gemeinde kein Schutzinventar erlassen hat *oder* über eine Schutzverordnung verfügt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PBG (1. Oktober 2017) älter als 15 Jahre gewesen ist (vgl. Art. 176 Abs. 2 Bst. b PBG).

→ vgl. zum Übergangsrecht und den Pflichten der Gemeinden seit 1.10.2017 betreffend Schutzverordnung/Schutzinventar, zum geltenden Schutz, zur Einstufung von und zum Baubewilligungsverfahren bei kantonalen oder nationalen Objekten:
– die Übersichtstabelle in Kap. 2.1
– Abschnitt 2.3.8 in Kap. 2.3 «Unterschutzstellung»
– das Kreisschreiben des Baudepartementes vom 8. März 2017 zu den übergangsrechtlichen Bestimmungen im PBG

Die bisher in den Gemeinden vorhandenen Ortsbildinventare gelten nicht als Schutzinventare im Sinn von Art. 176 Abs. 1 PBG, weil ihr Inhalt nicht den An-

forderungen von Art. 119 Abs. 1 PBG genügt und ihre Erstellung nicht nach den Bestimmungen von Art. 120 PBG erfolgt ist.

Eine Pflicht zur Erarbeitung oder Anpassung eines Hinweisinventars besteht nur, wenn eine Gemeinde neu eine Schutzverordnung erlässt oder eine Gesamtrevision ihrer bestehenden Schutzverordnung in die Wege leitet; dies ergibt sich aus dem Raumplanungsrecht (Art. 2 RPG, SR 700).

Anhänge

- Informationsblatt: «Schutzinventare / Hinweisinventare für Baudenkmäler; Erläuterungen zur Erarbeitung der Inventare und zur Auswahl der Inventarobjekte» (inkl. Musterinventarblätter), Kantonale Denkmalpflege St.Gallen
- Informationsblatt: «Schutzinventare / Hinweisinventare für Archäologische Denkmäler; Erläuterungen zur Erarbeitung der Inventare und zur Auswahl der Inventarobjekte (inkl. Inventarblatt), Kantonsarchäologie St.Gallen»
- Musterschutzinventare Baudenkmäler und archäologische Denkmäler, Kantonale Denkmalpflege und Kantonsarchäologie St.Gallen

Herausgeberin

- Kanton St.Gallen, Kantonsarchäologie, Rorschacherstrasse 23, 9001 St.Gallen, www.archaeologie.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, archaeologie@sg.ch
- Kanton St.Gallen, Kantonale Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Stand

Dezember 2018

Informationsblatt Inventare Baudenkmäler

Erläuterungen zur Erarbeitung der Inventare und zur Auswahl der Inventarobjekte

Anhang 1**1. Ausgangslage**

Grundlage jeglichen Schutzes ist die Inventarisierung. In den Inventaren werden die schützenswerten baulichen Objekte und Ensembles einer Gemeinde aus allen Epochen und Baugattungen erfasst, beschrieben und bewertet.

Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz (PBG) können die Gemeinden neu zwischen zwei Schutzmodellen wählen, die beide mit einer Inventarisierung verbunden sind: das Schutzinventarmodell mit einem Schutzinventar oder das Schutzverordnungsmodell mit einem Hinweisinventar (bisher Ortsbildinventar).

Die Anforderungen an die Inventarisierung sind bei beiden Modellen gleich. Die Auswahl der Objekte (Bestandesaufnahme, Bewertung) erfolgt in beiden Fällen nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen. Das Inventar bildet die unabdingbare fachliche Grundlage für politische Entscheide über Unterschutzstellungen.

2. Anforderungen an die Erarbeitung der Inventare*2.1 Gemeinsame Erstellung, Finanzierung*

Für die Inventarisierung arbeiten die Gemeinde und die Kantonale Denkmalpflege zusammen. Auftraggeber und für die Finanzierung verantwortlich ist die Gemeinde. Im Fall eines Kantonsbeitrags an die Inventarisierung regeln beide Parteien die Leistungen des Kantons und der Gemeinde sowie Verfahren und Ablauf der Inventarisierung. Ein Kantonsbeitrag setzt u.a. voraus, dass die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt und durch die Kantonale Denkmalpflege begleitet werden. Das Inventar hat bezüglich der Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung zudem vollständig und nachvollziehbar zu sein.

2.2 Zuständigkeit für Einstufung der Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung

Das Inventar bildet die Grundlage dafür, dass die Kantonale Denkmalpflege die Objekte von kantonaler Bedeutung und gestützt auf die Bundesinventare und -verzeichnisse die Objekte von nationaler Bedeutung bezeichnen kann. Die Gemeinde bezeichnet die Objekte von lokaler Bedeutung.

2.3 Fachlichkeit

Das Inventar ist durch eine unabhängige, erfahrene Fachperson zu erarbeiten (z.B. Kunst- oder Architekturhistoriker oder Person mit ausgewiesenen entsprechenden Kenntnissen). Die Inventarisierung bzw. die Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Objekte hat primär nach fachlichen Kriterien zu erfolgen. Die Überprüfung der Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Objekte erfolgt entweder beim Erlass des Schutzinventars oder – zusammen mit der Abwägung mit öffentlichen oder privaten Interessen, die gegen die Erhaltung sprechen – im Rahmen der Unterschutzstellung.

2.4 Inhalt und Umfang

Die Inventarisierung umfasst bauliche Objekte und Ensembles von besonderem kulturellen Zeugniswert (Art. 115 Bst. g PBG, Art. 4 Abs. 1 Bst. a KEG). Neben Wohnhäusern und Sakralbauten gehören dazu auch Ökonomiebauten, Gewerbebauten inkl. deren mechanische Einrichtungen, Industrieanlagen, Wehranlagen, Verkehrsbauten, Grünanlagen und Kleinobjekte wie Wegkreuze, Grenzsteine, Brunnen usw. inkl. Umgebung und Zugehör.

Die Inventare sollten Bauten und Objekte umfassen bis zu einem Abstand von rund 30 Jahren; die Distanz von etwa einer Generation ermöglicht ein neutrales Urteil über den Wert der Bauten.

Gesetzliche Grundlagen

- Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1; abgekürzt PBG): Art. 115 Bst. g, Art. 118–120
- Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (sGS 731.11; abgekürzt PBV): Art. 10, 11
- Kulturerbegesetz vom 15. August 2017 (sGS 277.1; abgekürzt KEG): Art. 4 Abs. 1 Bst. a und Art. 32 Abs. 1 Bst. c
- Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (abgekürzt VUKG, in Planung), Art. 7 und 12

→ 1 INTRO 1.4 Schutzobjekte

Die Bestandesaufnahme muss naturgemäss den Fokus wesentlich weiter fassen als das, was später den engen Kreis von Schutzobjekten ausmachen wird. Erst vor dem Hintergrund der zweit- und drittklassigen Objekte wird die Bedeutung der erstklassigen ersichtlich.

2.5 Ablauf der Inventarisierung

Die Erarbeitung des Inventars beinhaltet:

- die vollständige Begehung des Gemeindegebietes,
- die Konsultation bestehender Inventare (vgl. Absatz 4.2),
- die provisorische Aufnahme aller potenziell schützenswerten bzw. aller schutzverdächtigen Bauten in eine Liste,
- die Auswahl der Bauten, die in das Inventar aufgenommen werden,
- historische Recherchen zu diesen Bauten, insbes. Konsultation der Brandassekuranz,
- die Erstellung der Inventarblätter inkl. Beschreibung und Fotos,
- Innenbegehungen, insbes. bei Objekten, deren kantonale Einstufung fraglich ist,
- einen Übersichtsplan mit den inventarisierten Bauten.

2.6 Inhalt des Inventarblatts

Das Inventarblatt soll:

- der Eigentümerschaft eine Begründung geben, warum ihr Haus bzw. Teile ihres Grundstücks schutzwürdig ist bzw. sind, sowie einen ersten Hinweis, auf welche Bauteile oder Eigenschaften des Objekts oder dessen Umgebung bei allfälligen Veränderungsabsichten besondere Rücksicht zu nehmen ist;
- den Behörden eine Grundlage bieten, um Bau- und Planungsvorhaben am inventarisierten Objekt oder in dessen näherer Umgebung zu beurteilen;
- die Öffentlichkeit über den Bestand an wertvollen/schützenswerten Baudenkmalern in der Gemeinde informieren und diese für das Kulturerbe sensibilisieren.

Die Objektbeschreibung soll insbesondere auf den Umfang der historischen Substanz und historischer Oberflächen eingehen und den Erhaltungszustand beinhalten. Ausserdem soll jedes Objekt inkl. allenfalls dessen Umgebung eine Würdigung/Schutzbegründung erhalten, worin zum Beispiel auf die historische, sozialgeschichtliche, künstlerische, architektonische, handwerklich-technische oder kultisch-religiöse Bedeutung des Objektes eingegangen wird sowie auf seine siedlungs- oder landschaftsprägende Position (besonderer kultureller Zeugniswert). Die Würdigung/Schutzbegründung soll darlegen, warum und inwieweit das Objekt und allenfalls dessen Umgebung schützenswert sind. Die Argumentation stützt sich auf die Kriterien des PBG und des KEG: In welcher Hinsicht und aufgrund welcher Eigenschaften kommt dem Objekt oder Ensemble ein besonderer kultureller Zeugniswert zu?

Aus der Würdigung ergibt sich eine Empfehlung zur Einstufung: lokale, kantonale oder nationale Bedeutung.

- Für die Empfehlung auf «kantonale Bedeutung» sind die diesbezüglichen Kriterien massgebend.
- Grundlage für die Einstufung in die Kategorie «nationale Bedeutung» sind die Inventare und Verzeichnisse des Bundes (insbesondere Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung [ISOS], KGS-Inventar [A-Objekte] und Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung).

Soweit möglich ist ein *Schutzziel* zu formulieren. Das Schutzziel soll, ausgehend von der Schutzbegründung, festhalten, welche Bestandteile und Eigenschaften zu erhalten und zu pflegen sind. Standardmässig umfasst das Schutzziel die Erhaltung der historischen Substanz (Grundstruktur, Fassaden, Bedachung,

→ **1 INTRO** 1.4. Anhang 1, Informationsblatt
Bestimmung von Baudenkmalern, insbes.
Ziff. 3

innere Ausstattung, Umgebungsgestaltung und wichtiges Zugehör) und des Erscheinungsbildes. Ein detaillierter Schutzzumfang kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht definiert werden. Dies erfolgt gegebenenfalls später im Rahmen einer Unterschutzstellung bzw. eines Baubewilligungsverfahrens.

Das Inventarblatt bietet rasch die Grundlageninformationen zum Objekt. Bei Vorliegen eines komplexeren Baugesuchs oder eines Provokationsbegehrens müssen zur Klärung spezifischer Fragen oder zur Festlegung des Schutzzumfangs unter Umständen zusätzliche Recherchen betrieben oder eine Dokumentation erstellt werden. Wichtig ist in jedem Fall, dass nicht nur die Inventarliste, sondern auch die einzelnen Inventarblätter im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben regelmässig nachgeführt und allenfalls erfolgte Veränderungen (Eingriffe, Teilabbruch, Abbruch usw.) eingetragen werden.

Da die Inventarblätter grundsätzlich öffentlich einsehbar sind (insbesondere kantonales GIS-Portal), ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden und die Privatsphäre gewahrt bleibt (z.B. bei der Abbildung von Fotos).

→ 2 PLANEN 2.2. Schutzinventare, Abschnitt 2.2.7

2.7 Einbezug der Kantonalen Denkmalpflege

Die Kantonale Denkmalpflege ist bei folgenden Arbeitsschritten zwingend einzubeziehen:

- Definition der konkreten Anforderungen an das Inventar, abgestimmt auf die Gemeinde;
- Auswahl des/r Bearbeiters/in;
- Zwischenschritt Auswahl Objekte, die ins Inventar kommen;
- Diskussion der Einstufungsvorschläge. Die definitive Festlegung der Objekte von kantonaler Bedeutung bleibt der Kantonalen Denkmalpflege vorbehalten. Die Objekte von nationaler Bedeutung sind durch den Bund festgelegt und sind im Inventar vollständig aufzuführen. Ihre definitive Bezeichnung im Inventar bleibt ebenfalls der Kantonalen Denkmalpflege vorbehalten.

Schutzinventare werden durch das Departement des Innern genehmigt. Das Amt für Kultur, zu dem die Kantonale Denkmalpflege gehört, bereitet den Genehmigungsantrag vor.

2.8 Schützenswerte Ortsbilder

Für die Festlegung der Ortsbildschutzgebiete von nationaler Bedeutung ist das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) zwingend zu berücksichtigen. Für die Festlegung der Ortsbildschutzgebiete von kantonaler Bedeutung ist das Kantonsinventar der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung richtungsweisend und zu berücksichtigen.

→ 2 PLANEN 2.4. Anhang 1, Informationsblatt für die Gemeinden zur Berücksichtigung des ISOS in Ortsbildschutz und Ortsplanung

3. Erneuerung der Inventare

Jede Epoche hat wieder einen neuen Blick auf Baudenkmäler und wird teilweise anders werten. In Anlehnung an Art. 119 Abs. 2 PBG, der wenigstens alle 15 Jahre die Anpassung des Schutzinventars an wesentlich veränderte Verhältnisse vorsieht, ist die Inventarisierung zusammen mit der Ortsplanung wenigstens alle 15 Jahre zu überarbeiten.

4. Anhänge

4.1 Ergänzende Informationen

Ergänzende Informationen zu den Rahmenbedingungen von Schutz- und Hinweisinventaren finden sich im Leitfaden Denkmalpflege und Archäologie der Kantonalen Denkmalpflege und der Kantonsarchäologie, vgl. insbesondere:

- Kapitel 1.4 «Baudenkmäler sowie archäologische Denkmäler und Funde als gesetzliche Schutzobjekte»: mit Ausführungen zum Baudenkmal-Begriff des PBG (Merkmale, Eigenschaften sowie Voraussetzungen und Kriterien für Einstufung als Schutzobjekt);

- Kapitel 2.2 «Inventare: Schutz- und Hinweisinventare»: mit Ausführungen zu den Schutzmodellen und den mit ihnen verbundenen Inventaren, zu Zuständigkeiten und Verfahren sowie zur Inkraftsetzung, Rechtswirkung, Anwendung und zur Anpassung der Inventare, zu Kantonsbeiträgen an Inventarisierungen, zur Veröffentlichung der Inventare und zum Übergangsrecht bei den Schutzinventaren.

4.2 Liste der bei der Erarbeitung eines Inventars zu berücksichtigenden Publikationen und Inventare

- ICOMOS-Liste historischer Gärten und Anlagen 1999 (Standort Kant. Denkmalpflege)
- Inventar schützenswerter Industriebauten, Amt für Kultur des Kantons St.Gallen 1994 (Standort Kant. Denkmalpflege)
- ISIS Informationsplattform für schützenswerte Industriekulturgüter der Schweiz (www.industrie-kultur.ch)
- ISOS Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (www.isos.ch); ergänzend sog. Kantonsinventar der schützenswerten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung, vgl. Richtplan Kanton St.Gallen (http://www.sg.ch/home/bauen__raum__umwelt/raumentwicklung/richtplanung.html) und die Internetseite der Kantonalen Denkmalpflege, Rubrik Ortsbildschutz/ISOS
- KGS Inventar (A- und B-Objekte) (www.kulturgueterschutz.ch)
- Die Kunstdenkmäler des Kantons St.Gallen, hrsg. von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, bisher erschienen für die Regionen Sargans und See-Gaster sowie für die Stadt St.Gallen
- Kunst- und Kulturführer Kanton St.Gallen 2005, hrsg. von Daniel Studer
- Das Neue Bauen in der Ostschweiz. Ein Inventar, St.Gallen 1989
- Schweizer Architekturführer 1920–1990, Bd. 1, Zürich 1992



Schutzinventar Baudenkmäler (nach Art. 118–120 PBG) / **Hinweisinventar Baudenkmäler**

Inventarblatt Baudenkmal

Gemeinde _____

Ort _____

Strasse / Nr. _____

Bezeichnung _____

Datierung _____

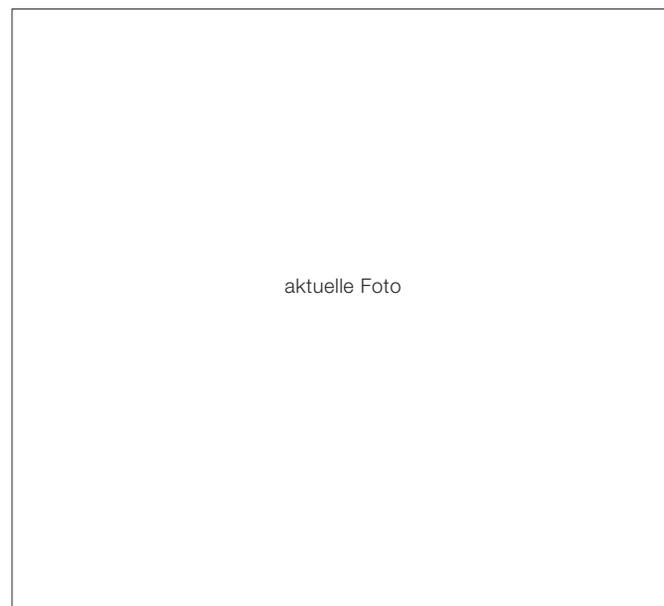
Architekt _____

Eigentümer _____

Inv.-Nr. _____ Alte Inv.-Nr. _____

Assek.-Nr. _____ Parz.-Nr. _____

Koordinaten _____



Einstufung:	Bestehender Schutz:	Datum	Andere Inventare:
<input type="checkbox"/> lokal	<input type="checkbox"/> Schutzverordnung _____	_____	_____
<input type="checkbox"/> kantonal	<input type="checkbox"/> Baubewilligung(en) mit Baubeschränkungen und Auflagen _____	_____	_____
<input type="checkbox"/> national	<input type="checkbox"/> Schutzverfügung _____	_____	_____
Kulturgüterschutz KGS:	<input type="checkbox"/> Schutzvereinbarung _____	_____	_____
	<input type="checkbox"/> Grundbucheintrag Kanton _____	_____	_____
	<input type="checkbox"/> Bundesschutz _____	_____	_____

Nachführung: _____

Würdigung / Schutzbegründung:

Schutzziel (erstreckt sich bei Gebäuden ohne anderslautende ausdrückliche Festlegung auch auf das Innere inkl. feste Ausstattungen und Zugehör, sofern massgeblich für den kulturellen Zeugniswert):

Verfasser/Firma: _____

Datum: _____



Geschichte:

Lage/Umgebung:

Beschreibung:

Quellen, Literatur:



Schutzinventar Baudenkmäler (nach Art. 118–120 PBG) / Hinweisinventar Baudenkmäler

Inventarblatt Baudenkmal

Gemeinde Eggersriet

Ort Eggersriet

Strasse/Nr. Obermühlestrasse 10

Bezeichnung Obermühle

Datierung 1673

Architekt _____

Eigentümer N.N.

Inv.-Nr. 23 Alte Inv.-Nr. _____

Assek.-Nr. 100, 101 Parz.-Nr. 693

Koordinaten 2753050 / 1256301



Einstufung:	Bestehender Schutz:	Datum	Andere Inventare:
<input type="checkbox"/> lokal	<input checked="" type="checkbox"/> Schutzverordnung _____	<u>21.12.2009</u>	_____
<input checked="" type="checkbox"/> kantonal	<input type="checkbox"/> Baubewilligung(en) mit Baubeschränkungen und Auflagen _____	_____	_____
<input type="checkbox"/> national	<input type="checkbox"/> Schutzverfügung _____	_____	_____
Kulturgüterschutz	<input type="checkbox"/> Schutzvereinbarung _____	_____	_____
KGS:	<input type="checkbox"/> Grundbucheintrag Kanton _____	_____	_____
_____	<input type="checkbox"/> Bundesschutz _____	_____	_____

Nachführung: _____

Würdigung / Schutzbegründung:

Besonderer kultureller Zeugniswert als stattlicher Vertreter eines barocken Strickbaus, sehr sorgfältig renoviert inklusive Einzelfenster mit Schieberchen nach historischem Vorbild. Historische Bedeutung als ehemalige Mühle. Intakte Umgebung.

Schutzziel (erstreckt sich bei Gebäuden ohne anderslautende ausdrückliche Festlegung auch auf das Innere inkl. feste Ausstattungen und Zugehör, sofern massgeblich für den kulturellen Zeugniswert):

Erhaltung des Erscheinungsbildes und der historischen Substanz aussen und innen. Dazu gehören insbesondere die Grundstruktur, die Elemente der Fassadengliederung sowie die feste historische Ausstattung und die Umgebungsgestaltung.

Verfasser/Firma: N.N. / Kant. Denkmalpflege

Datum: 3.9.2018



Geschichte:

Erbaut 1673. Gemäss Brandassekuranz 1811 ein Dörrhaus versichert, Verbesserungen 1816 und 1841; 1853 Neubau daneben wohl durch Wiederaufbau eines gekauften alten Hauses, Dörre 1852 abgebrochen, Verbesserungen 1866 und 1871, zwei Mühlgebäude 1858 bzw. 1867 abgebrochen. Ersatzbau Stallscheune 1997, Renovation Fassade und Dach 2008.

Lage/Umgebung:

Überwiegend einfaches Wiesland, sparsam moderne Gestaltung im Bereich des Hauseingangs.

Beschreibung:

Rundum verschindeltes stattliches Wohnhaus in reizvoller Lage mit angebauter erneuerter Stallscheune. Über der Webkellerfront mit aufklappbaren Läden Fensterwagen 2+5/2+3+1/4 mit guten neuen EV-Fenstern und Vorfenstern und einzelnen Abwürfen. Schräge Pfettenkonsolen und sehr eng gestelltes Kreuzgwett (keine Firstpfette!). An der östlichen Traufseite weite Auskrugung des OG, aus der Blockkonstruktion herauswachsend, aber mit mächtigen geschweiften Bügen zusätzlich unterstützt.

Quellen, Literatur:

Ortsbildinventar Arnold Flammer 2005

Informationsblatt Inventare archäologische Denkmäler

Erläuterungen zur Erarbeitung der Inventare und zur Auswahl der Inventarobjekte

Anhang 2

1. Ausgangslage

Grundlage jeglichen Schutzes ist die Inventarisierung. In einem Inventar werden die bekannten schützenswerten archäologischen Denkmäler einer Gemeinde erfasst, beschrieben und bewertet.

Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz (PBG) können die Gemeinden neu zwischen zwei Schutzmodellen wählen, die beide mit einer Inventarisierung verbunden sind: das Schutzinventarmodell mit dem Schutzinventar oder das Schutzverordnungsmodell mit einem Hinweisinventar.

In beiden Fällen kann auf das bestehende archäologische Fundstelleninventar der Kantonsarchäologie und den kantonalen Richtplan zurückgegriffen werden. Da mit dem archäologischen Fundstelleninventar bereits ein aktuelles Hinweisinventar zu den schützenswerten archäologischen Denkmälern im Kanton vorliegt, erübrigt sich die Erstellung eines eigenständigen kommunalen Hinweisinventars. Das archäologische Schutzinventar der Gemeinde oder alternativ das archäologische Fundstelleninventar des Kantons bildet für die zuständigen Behörden die unabdingbare Grundlage für Unterschutzstellungsentscheide.

2. Zweck des Informationsblattes

Das vorliegende Merkblatt gibt konkrete Hinweise zur Erstellung des Schutzinventars für archäologische Denkmäler.

3. Auswahl der Inventarobjekte

3.1 Grundsätze und Grundlagen

Das Schutzinventar soll in Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Kantonsarchäologie erarbeitet werden.

Die Kantonsarchäologie St.Gallen führt ein laufend aktualisiertes Inventar aller bekannten archäologischen Fundstellen im Kanton St.Gallen (archäologisches Fundstelleninventar). Dieses ist bei der Erstellung des Inventars zwingend zu berücksichtigen.

Die schützenswerten archäologischen Denkmäler entsprechen in der Regel den seit dem Jahr 2015 im kantonalen Richtplan ausgewiesenen schützenswerten archäologischen Fundstellen (Koordinationsblatt schützenswerte archäologische Fundstellen unter http://www.sg.ch/home/bauen__raum__umwelt/raumentwicklung/richtplanung/siedlung.html).

Die im kantonalen Richtplan ausgewiesenen schützenswerten archäologischen Fundstellen sind mitsamt den zugehörigen Inventarblättern auch auf dem kantonalen Geoportal (<https://www.geoportal.ch/ktsg/map/349>) und auf der Homepage der Kantonsarchäologie St.Gallen aufgeführt (http://www.sg.ch/home/kultur/archaeologie/schuetzenswerte_archaeologische-fundstellen.html).

3.2 Zuständigkeiten für Bezeichnung kantonalen und nationaler Objekte

Die Kantonsarchäologie ist zuständig für die Einstufung/Bezeichnung der schützenswerten archäologischen *Denkmäler von kantonalen Bedeutung*. Sie bezeichnet auch die *Objekte von nationaler Bedeutung*, gestützt auf die Bundesinventare und -verzeichnisse, insbesondere das KGS-Inventar (A-Objekte) und das «Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung». Kantonale und nationale Kategorien zusammen entsprechen den im Richtplan aufgeführten schützenswerten archäologischen Fundstellen.

Für die Bezeichnung allfällig vorhandener *Objekte von lokaler Bedeutung* ist die Gemeinde zuständig. Die Kategorie «lokale Bedeutung» dürfte im Bereich archäologischer Denkmäler aber nur sehr selten zur Anwendung gelangen, da der kulturelle Zeugniswert archäologischer Objekte aufgrund der ihnen zukommenden archäologischen, gesellschaftlichen oder historischen Bedeutung in der Regel über das Gebiet einer Gemeinde hinausreicht. Die fachgerechte Be-

Gesetzliche Grundlagen

- Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1; abgekürzt PBG): Art. 115 Bst. h, Art. 118–120
- Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (sGS 731.11; abgekürzt PBV): Art. 10, 11
- Kulturerbegesetz vom 13. Juni 2017 (sGS 277.1; abgekürzt KEG): Art. 4 Abs. 1 Bst. a

→ Vgl. zu den beiden Schutzmodellen, zur Funktion der Inventare, zu den gesetzlichen Vorgaben zur Inventarisierung, Inkraftsetzung, Rechtswirkung, Anwendung und Anpassung sowie zur Veröffentlichung der Inventare und zum Übergangsrecht bei den Schutzinventaren

→ 2 BAUEN 2.2 Inventare: Schutzinventare und Hinweisinventare

treuung dieser lokalen Schutzobjekte läuft aber ebenfalls über die Kantonsarchäologie. Archäologische Arbeiten dürfen nur durch die Kantonsarchäologie (oder beauftragte Dritte) ausgeführt werden (Art. 127 PBG, Art. 23 KEG).

3.3 Inhalt und Daten

Im Schutzinventar sind die archäologischen und/oder geschichtlichen Stätten von besonderem kulturellen Zeugniswert (Art. 115 Bst.h PBG, Art. 4 Abs. 1 Bst. a KEG) zu erfassen und fachlich zu beschreiben.

→ 1 INTRO 1.4. Schutzobjekte

- Archäologische Stätten sind in der Regel im Boden erhalten gebliebene oder fest mit diesem verbundene erforschte und unerforschte unbewegliche Objekte, namentlich Örtlichkeiten, Siedlungsstellen, Gebäudepartien, Ruinen, Gräber, Gebiete, Erdschichten und Geländeformen, an denen sich Spuren menschlichen Wirkens erhalten haben oder wo solche mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Der Ort, wo unbewegliche archäologische Objekte (aber auch bewegliche, d.h. archäologische Funde) gefunden wurden oder vermutet werden, wird als archäologische Fundstelle bezeichnet.
- Als geschichtliche Stätten gelten Orte, Bauten und Anlagen, die an geschichtliche Ereignisse von Bedeutung erinnern, wie Gerichtsstätten, Burgen, Wehranlagen, Schlachtgelände oder Kultstätten. Diese können auch archäologische Überreste aufweisen.

Die Kantonsarchäologie St.Gallen stellt die Daten der archäologischen Fundstellen und im Speziellen der schützenswerten archäologischen Fundstellen auf Anfrage kostenlos zur Verfügung. Diese sind von den Gemeindebehörden bei der Erstellung ihrer Schutzinventare zu berücksichtigen bzw. zu übernehmen.

Die Geodaten sind auf Anfrage bei der Geoinformation des Kantons St.Gallen kostenlos erhältlich (<http://www.geoinformation.sg.ch/home/geoinformation1/geodaten/fs.html>).

Datenänderungen aufgrund von Entdeckungen sind möglich; Auskunft gibt die Kantonsarchäologie St.Gallen.

Auskünfte und Beratung in Zusammenhang mit der Erarbeitung von archäologischen Schutzinventaren erteilt die Kantonsarchäologie St.Gallen (archaeologie@sg.ch).

3.4 Einbezug der Kantonsarchäologie

Die Kantonsarchäologie ist bei folgenden Arbeitsschritten zwingend einzubeziehen:

- Zwischenschritt Auswahl Objekte, die ins Schutzinventar kommen.
- Die definitive Bezeichnung der Objekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung bleibt der Kantonsarchäologie vorbehalten (Art. 119 Abs. 1 Bst. a PBG). Die Objekte von nationaler Bedeutung sind durch den Bund festgelegt. Die kantonale Fachstelle nimmt ihre Bezeichnung gestützt auf das KGS-Inventar und das «Bundesverzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung» vor.

Schutzinventare werden durch das Departement des Innern genehmigt. Das Amt für Kultur, zu dem die Kantonsarchäologie gehört, bereitet den Genehmigungsantrag vor.

4. Anpassung und Erneuerung des Schutzinventars

Das Schutzinventar ist anzupassen, wenn neue schützenswerte archäologische Fundstellen entdeckt werden (Art. 119 Abs. 3 PBG). Gemäss Art. 119 Abs. 2 PBG ist ein Schutzinventar zudem wenigstens alle 15 Jahre zu überarbeiten.



Schutzinventar archäologische Denkmäler (nach Art. 118–120 PBG)

Inventarblatt archäologisches Denkmal

Gemeinde _____

Ort/Fraktion _____

Flur/Parzelle _____

Signatur _____

Benennung _____

Mittelpunkt-Koordinaten _____

Epoche(n) _____

Gattung(en) _____

Einstufung:	Bestehender Schutz:	Datum	Andere Inventare:
<input type="checkbox"/> lokal	<input type="checkbox"/> Schutzverordnung _____	_____	_____
<input type="checkbox"/> kantonal	<input type="checkbox"/> Vereinbarung _____	_____	_____
<input type="checkbox"/> national	<input type="checkbox"/> Grundbucheintrag _____	_____	_____
Kulturgüterschutz KGS: _____	<input type="checkbox"/> Baubewilligung _____	_____	_____
	<input type="checkbox"/> Schutzverfügung _____	_____	_____
	<input type="checkbox"/> Bundesschutz _____	_____	_____

Nachführung: _____

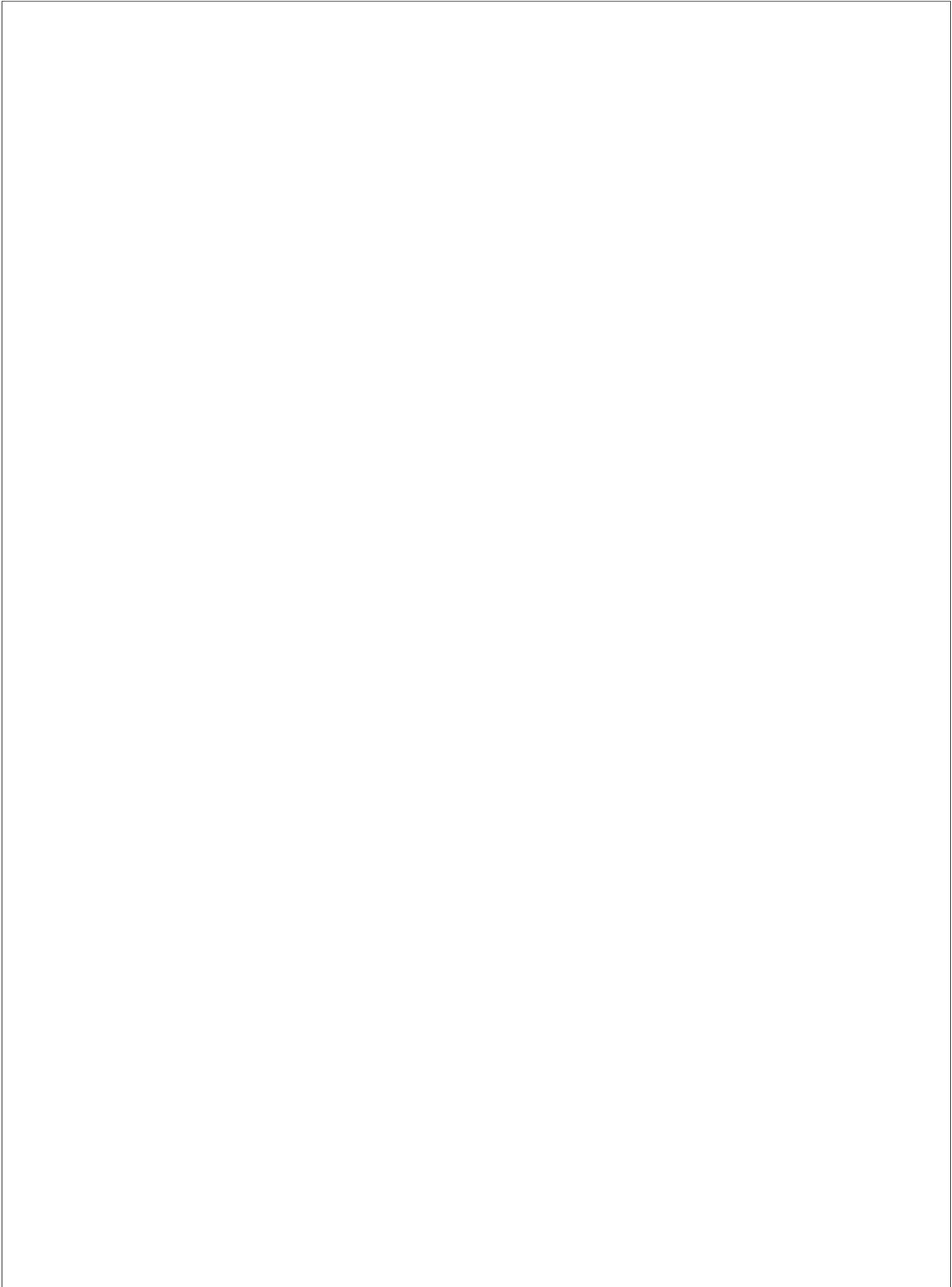
Schutzziel:

Das archäologische Denkmal soll in seinem Bestand geschützt und erhalten werden. Seine Schädigung ist zu vermeiden.

Falls Schutz und Erhaltung des Denkmals nicht möglich sind, sind die Substanz und die Strukturen des Denkmals durch die kantonale Fachstelle für Archäologie (Kantonsarchäologie) dokumentieren zu lassen.

Würdigung / Schutzbegründung: _____

Plan/Karte:





Schutzinventar archäologische Denkmäler (nach Art. 118–120 PBG)

Inventarblatt archäologisches Denkmal

Gemeinde	Oberriet
Ort/Fraktion	Montlingen
Flur/Parzelle	Montlingerberg
Signatur	26.004
Benennung	Montlingerberg
Mittelpunkt-Koordinaten	2 762 400 / 1 245 100
Epoche(n)	Jungsteinzeit, Bronzezeit, Eisenzeit, Römische Zeit
Gattung(en)	SI 07 (Wallanlage, Graben, befestigte Höhensiedlung, Refugium); EZ (Einzelfund)

Einstufung:	Bestehender Schutz:	Datum	Andere Inventare:
<input type="checkbox"/> lokal	<input checked="" type="checkbox"/> Schutzverordnung	26.06.1985	
<input type="checkbox"/> kantonal	<input type="checkbox"/> Vereinbarung		
<input checked="" type="checkbox"/> national	<input type="checkbox"/> Grundbucheintrag		
Kulturgüterschutz	<input type="checkbox"/> Baubewilligung		
KGS:	<input type="checkbox"/> Schutzverfügung		
A	<input type="checkbox"/> Bundesschutz		

Nachführung: _____

Schutzziel:

Das archäologische Denkmal soll in seinem Bestand geschützt und erhalten werden. Seine Schädigung ist zu vermeiden.

Falls Schutz und Erhaltung des Denkmals nicht möglich sind, sind die Substanz und die Strukturen des Denkmals durch die kantonale Fachstelle für Archäologie (Kantonsarchäologie) dokumentieren zu lassen.

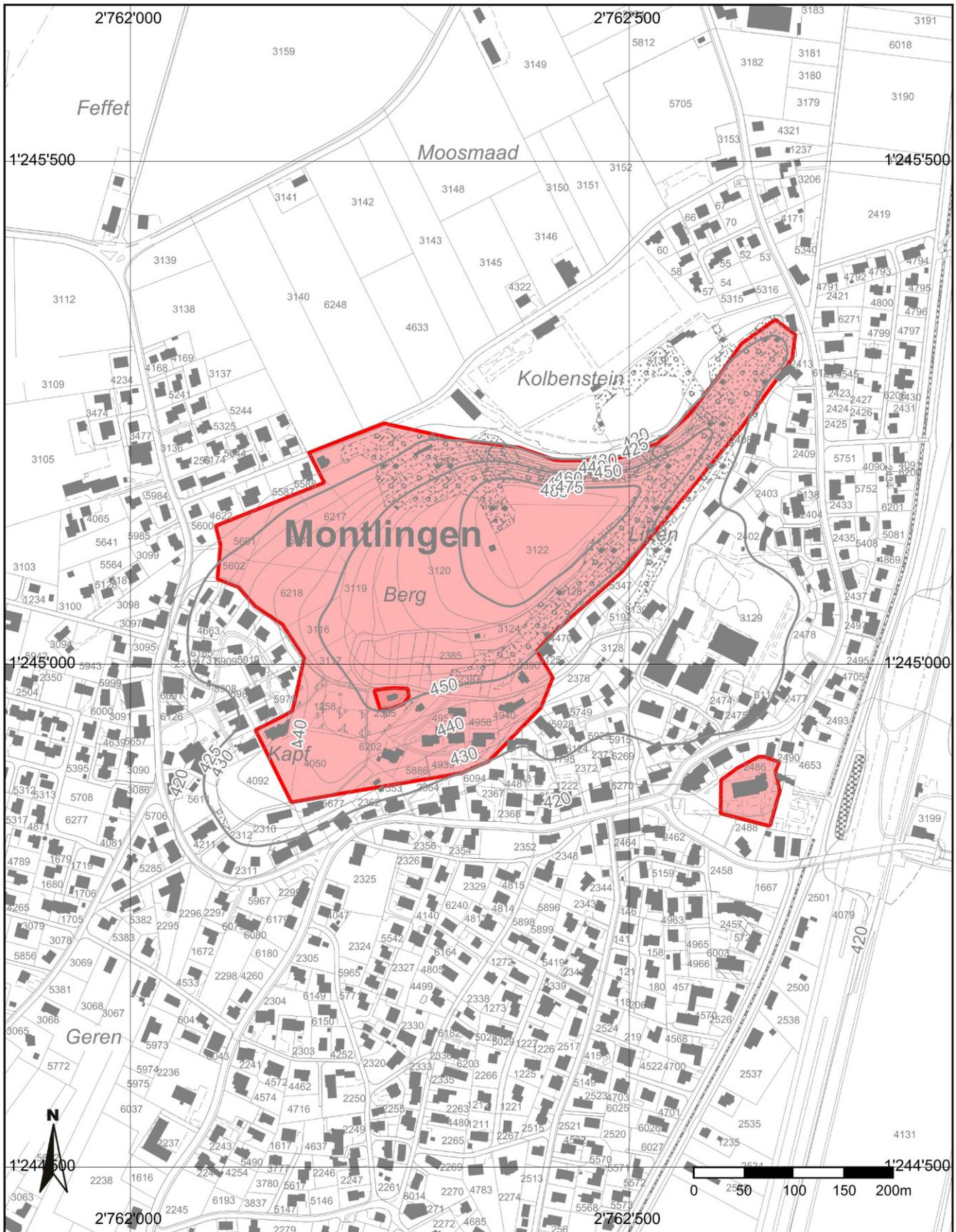
Würdigung / Schutzbegründung:

Besonderer kultureller Zeugniswert:

- Auf dem Montlingerberg befindet sich eine prähistorische Höhensiedlung mit spätbronzezeitlicher Wallanlage. Das Hochplateau war auch während der frühen und der späten Eisenzeit sowie der römischen Zeit besiedelt.
- Der Wall zeichnet sich noch heute deutlich im Gelände ab.
- Bei den Ausgrabungen auf dem Montlingerberg konnte erstmals die chronologische Stellung der Laugen-Melau-Keramik geklärt werden; dies ist von europäischer Bedeutung.

Plan/Karte:

Archäologische Fundstellen Kt SG



Für die Richtigkeit & Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen.
Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals.

Masstab 1: 5'000; Koordinaten 2'762'349, 1'245'044

06.09.2017